



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der **Janda+Roscher GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Janda+Roscher Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Boris Janda + Jörg Roscher, Roritzerstraße 10 b, 93047 Regensburg, www.janda-roscher.de

Diese AGB gelten ab 01. Januar 2008

1. GELTUNGSBEREICH, ÄNDERUNGEN

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Janda+Roscher GmbH & Co. KG (im Folgenden JR) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG) und ausschließlich für Unternehmer. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt und werden durch etwaigen Handelsbrauch, stillschweigende Vereinbarung oder Duldung nicht aufgehoben. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für JR unverbindlich, auch wenn ihnen JR nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber AGB verwendet und diese entgegenstehende oder abweichende Bedingungen enthalten und wir in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos leisten.

1.2 Die AGB gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Leistungen. Inbegriffen sind daher Design-, konzeptionelle, Programmier- und alle sonst zu erbringenden Leistungen. Soweit Klauseln auf einzelne Leistungsarten abstellen, gelten sie für alle anderen Leistungen sinngemäß.

1.3 Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber bei ständiger Geschäftsbeziehung schriftlich bekannt gegeben. Die Schriftform gilt in diesem Falle auch bei Übermittlung auf elektronischem Wege als gewahrt, wenn der AG in der Lage ist, die Änderungen zu speichern und auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen auf dem selben Wege, auf dem die Bekanntgabe erfolgt ist, widersprochen wird. Die Absendung des Widerspruchs ist fristwährend.

2. ANGEBOTE

2.1 Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen freibleibend. Technische Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Der Auftraggeber ist an sein Angebot zwei Wochen ab Zugang bei JR gebunden.

3. SUBUNTERNEHMER, FERTIGSTELLUNGS- UND LIEFERFRISTEN, TEILLEISTUNG, ERFÜLLUNGORT

3.1 JR ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmern zu bedienen. Die Beauftragung der Subunternehmer erfolgt im Namen und für Rechnung des AG. Dieser stellt JR von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer ergeben und verpflichtet sich, diese selbst zu erfüllen. JR überwacht die Tätigkeit von Subunternehmern nur auf besondere Vereinbarung hin und ist in diesem Falle berechtigt, Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen.

3.2 Die Wahl von Lieferweg und Verpackungsmaterial steht im Ermessen von JR, sofern nicht der AG von JR bestimmte Lieferbedingungen verlangt.

3.3 Vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen beginnen erst, wenn der Auftraggeber den ihm obliegenden Pflichten (wie beispielsweise fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder vollständige Beibringung von notwendigen Unterlagen) nachgekommen ist.

3.4 Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des AG verlängert sich die Fertigstellungs- oder Lieferfrist entsprechend. Weitergehende Ansprüche, insb. wegen etwaiger Verzögerungsschäden, sind ausgeschlossen, soweit der Grund für die Verzögerung nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von JR ist.

3.5 Erfolgt eine Leistung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der AG JR eine Nachfrist von vier Wochen setzen mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktrete.

3.6 JR ist zur Teillieferung und -leistung jederzeit berechtigt. Der AG hat hierfür die anteilige Vergütung zu bezahlen, auch wenn für den gesamten Auftrag nur ein Gesamtpreis vereinbart wurde.

3.7 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von JR. Hier sind die Leistungen zu holen.

4. VERGÜTUNG, FÄLLIGKEIT, VERZUG

4.1 Die Vergütung für den Auftrag sowie für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Anfertigung von Entwürfen ist zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Die Preise verstehen sich zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen MwSt. und der Versandkosten.

4.3 Erfüllungswirkung tritt nur bei Zahlung ohne jeden Abzug auf eines der Konten von JR ein.

4.4 Vorschläge des AG oder seine sonstige Mitarbeit mindern die Vergütung nicht.

4.5 JR ist berechtigt, in folgenden Fällen Abschlagszahlungen zu verlangen: Wenn sich der Auftrag voraussichtlich über mehr als einen Monat erstreckt, wenn er von JR finanzielle Vorleistungen von 1.000,00 € oder mehr erfordert, wenn der AG erstmalig einen Auftrag an JR erteilt sowie bei Vereinbarung.

4.6 Bei Teilleistungen gem. Ziff. 3.5 kann JR die anteilige Vergütung sofort verlangen.

4.7 Bei Mehrarbeit durch fehlerhafte Angaben oder überdurchschnittlicher Änderungswünsche des AG sowie in dem Fall, dass das Werk über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus genutzt wird, steht JR eine der Mehrarbeit bzw. der zusätzlichen Nutzung entsprechende weitere Vergütung zu, deren Höhe sich nach der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (in der zum Zeitpunkt des Anfalls der Mehrarbeit oder der zusätzlichen Nutzung geltenden Fassung) üblichen Vergütung richtet und dieser entspricht.

4.8 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck und ähnlichem sind vom AG zu erstatten, ebenso Reisekosten und Spesen.

4.9 Falls nichts anderes vereinbart ist, besteht eine Zahlungsfrist von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist kommt der AG auch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzuges ist der AG verpflichtet, die Vergütung in der jeweils offen stehenden Höhe mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Verzugszinsen sind höher, wenn JR eine entsprechend höhere Belastung nachweist.

4.10 Im Falle des Zahlungsverzuges und in den Fällen, dass über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, der AG den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ist JR zudem berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen, gleichgültig, welches Zahlungsziel hierfür vereinbart war. JR bleibt das Recht vorbehalten, zudem den Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt mindestens die vereinbarte Vergütung. Der Schadenersatz ist höher anzusetzen, wenn JR höheren Schaden nachweist. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

4.11 Wechsel und Schecks werden unter Vorbehalt angenommen und gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Etwaige Einziehungs- und Nebenkosten trägt der AG.

4.12 Die Vergütungsansprüche von JR verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT, NENNUNGSRECHT VON JR

5.1 JR räumt dem AG das ausschließliche, persönliche und nicht übertragbare, aber zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Leistung ein. Das Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den AG auf diesen über. Eine Übertragung des Nutzungsrechts durch den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem AG und JR.

5.2 Alle Urheberrechte an der Werkleistung verbleiben bei JR. Vorschläge des AG oder seine sonstige Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies vereinbart worden ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG i.V.m. den Werkvertragsbestimmungen des BGB, ergänzt durch die vorliegenden AGB. Entwürfe und Werkzeichnungen von JR sind persönliche geistige Schöpfungen, für die das UrhG gilt. Dessen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist oder wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. JR stehen insbesondere auch dafür die urheberrechtlichen Ansprüche der §§ 97 ff. UrhG zu.

5.3 Werden in Ausführung des Auftrages mehrere Entwürfe zur Auswahl an den AG versandt, verbleibt das Urheberrecht und alle Nutzungsrechte für sämtliche Entwürfe bei JR. Erst nach getroffener Auswahl und vollständiger Bezahlung der Vergütung gemäß Ziffer 5.1 überträgt JR für den gewählten Entwurf die Nutzungsrechte an den AG. Die anderen Entwürfe dürfen vom AG weder verwendet noch weitergegeben werden und bleiben im Eigentum von JR. Für diese Entwürfe gilt, dass jede Nachahmung, Änderung, Verkauf, Vermietung, Verleasung, Verpachtung, auch von Teilen oder Details, unzulässig ist.

5.4 Schadenersatz

Ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmung in Ziff. 5.3 berechtigt JR, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe des Doppelten der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, des Doppelten der nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Fassung) üblichen Vergütung mindestens zu verlangen. Sind die Folgeschäden für JR höher als der pauschale Schadenersatz, ist JR berechtigt, diesen höheren Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

5.5 JR wird auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen als Urheber genannt. Eine Verletzung des Rechts berechtigt JR, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, der nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Fassung) üblichen Vergütung neben der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt JR bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung vorbehalten, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

6.2 Beim Zugriff Dritter, beispielsweise eines Gerichtsvollziehers oder Pfändungen anderer Gläubiger, auf Vorbehaltsware wird der AG auf das Eigentum von JR hinweisen und JR unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schadenersatzansprüche, die durch solche Zugriffe entstehen, trägt der AG. Der AG trägt auch die Kosten einer Intervention von JR, soweit diese nicht durch den Dritten erstattet werden.

6.3 Der AG ist bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der AG ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufpreisforderungen an Dritte gelten bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an JR abgetreten bis zur Höhe der Gesamtforderung von JR an den AG aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der AG verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen JR mitzuteilen.

6.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt JR unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

6.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von JR gegen den AG um mehr als 20 %, gibt JR nach seiner Wahl auf Verlangen des AG Sicherheiten in entsprechendem Umfang frei.

7. DIGITALE DATEN

7.1 JR ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den AG herauszugeben. Wünscht der AG die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

8. BELEGMUSTER ZUR EIGENWERBUNG

8.1 Von den vervielfältigten Arbeiten überlässt der AG unentgeltlich 20 fehlerlose Exemplare JR. JR ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Ebenso steht JR das Recht zu, mit dem Namen des AG und dem für diesen hergestellten Werk Werbung zu betreiben.

9. GEWÄHRLEISTUNG, GEFahrÜBERGANG BEI VERSENDUNG

9.1 JR gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktion der gelieferten Werke und Dienstleistungen auf die Dauer von einem Jahr seit der Abnahme. JR übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware oder Dienstleistung für die vom AG vorgesehenen Zwecke geeignet ist, es sei denn, dass diese Eigenschaft von JR zugesichert wurde. Die Zusendung von Mustern ist keine Zusicherung einer besonderen Eigenschaft.

9.2 Für Mängel haftet JR nur wie folgt: der AG hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel jeder Art hat er innerhalb von einer Woche durch schriftliche Anzeige an JR zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert JR nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des AG – insbesondere unter Ausschluss jeglicher Folgeschäden – Ersatz oder bessert nach. JR darf insgesamt dreimal nachbessern.

9.3 Werden Veränderungen vom AG oder Dritten an dem gelieferten Werk vorgenommen, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte o. nachlässige Behandlung o. Bedienung o. durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen, trifft JR keine Gewährleistungspflicht.

9.4 Für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten und zur Mängelbeseitigung hat der AG JR die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster dafür zur Verfügung zu stellen; anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

9.5 Falls JR die gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder von JR verweigert wird, steht dem AG nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.

9.6 Mit Auslieferung der Ware an einen Versandbeauftragten geht die Gefahr auf den AG über, unabhängig davon, welche Partei den Versender ausgewählt hat. Eine Versicherung wird nur auf besonderen Wunsch und Rechnung des AG abgeschlossen. Die Ware ist sofort bei Empfang auf Transportschäden und Vollzähligkeit zu untersuchen. Offensichtliche Schäden der Ware oder der Verpackung sind vom Auslieferer sofort bei Auslieferung schriftlich zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind längstens innerhalb von drei Tagen beim Auslieferer geltend zu machen, sofern der Auslieferer keine kürzeren Fristen vorsieht. Innerhalb dieser Fristen ist JR eine Kopie der Schadensliste vorzulegen.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG UND -AUSSCHLUSS

10.1 JR haftet – sofern im Vertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen sind – bei vertraglichen Pflichtverletzungen und Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von JR. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insofern haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

10.2 Sofern JR dem Grund nach haftet, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und Drittschäden ausgeschlossen und, soweit es sich nicht um Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG handelt, auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für den Verlust von Goodwill und Geschäftsbeziehungen, Datenverlust, Produktionsausfall und entgangener Gewinn, Vermögensschäden oder Schäden aus der Beeinträchtigung des Firmenwertes.

10.3 Im Falle des Verzuges ist, soweit eine Haftung von JR dem Grunde nach besteht, die Haftung für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt auf höchstens 5 % des Lieferwertes begrenzt.

10.4 Die Haftung im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten ist, soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.5 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte erteilt werden, übernimmt JR dem AG gegenüber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit JR kein Auswahlverschulden trifft. JR tritt in diesem Fall lediglich als Vermittler auf.

10.6 Sofern JR selbst Auftraggeber von Subunternehmen ist, tritt JR hiermit sämtliche JR zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche an den AG ab. Der AG verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von JR zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen. Dies gilt auch, wenn JR die Produktion durch Subunternehmen überwacht und hierbei nach eigenem Ermessen selbst Entscheidungen trifft.

10.7 Mit der Freigabe von Entwürfen und Ausarbeitungen durch den AG übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung, für JR entfällt jede Haftung.

10.8 Für die Prüfung des Rechts der Verwendung und Vervielfältigung der vom AG gelieferten Vorlagen ist der AG allein verantwortlich. Sollte er nicht zur Verwendung und Vervielfältigung berechtigt sein, stellt der AG JR und seine Mitarbeiter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei und hält sie schadlos, die von Dritten erhoben werden aufgrund oder im Zusammenhang mit Daten, Informationen und Unterlagen, die der AG an JR weitergibt, veröffentlicht oder im Rahmen der Nutzungsrechte nutzt. Gleiches gilt für Ansprüche aufgrund von Verletzungen der vertraglichen Vereinbarungen incl. dieser AGB oder von Rechten Dritter durch den AG. Von der Haftungsfreistellung inbegriffen sind auch angemessene Rechtsanwaltskosten.

10.9 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Werke und Dienstleitungen sowie für die Neuheit des Produkts übernimmt JR keine Gewähr.

10.10 Vorlagen des AG sind binnen vier Wochen nach Beendigung des Auftrages bei JR abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist lehnt JR jegliche Haftung ab, ausgenommen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten.

11. ABTRETUNGS- UND AUFRECHNUNGSVERBOT

11.1 Die Abtretung von Ansprüchen des AG an Dritte ohne Zustimmung von JR ist unzulässig.

11.2 Der AG darf gegen Forderungen von JR nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen aufrechnen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, SCHRIFTFORM, SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Gerichtsstand für sämtliche Verträge ist Regensburg.

12.2 Der AG erklärt sein Einverständnis damit, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten in der Adressdatenbank von JR gespeichert werden. JR sichert zu, die Daten vertraulich zu behandeln und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

12.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen JR und dem AG gilt ausschließlich die Schriftform. Mündliche Abreden erhalten ihre Wirksamkeit erst, wenn sie von JR schriftlich bestätigt werden. Durch E-Mail oder Faxschreiben gilt die Schriftform als gewahrt. Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform, dies gilt insbesondere für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.

12.4 Sollte JR ein oder mehrere Male ein Recht nach diesen AGB nicht ausüben, ist damit ein Verzicht nicht verbunden.

12.5 Sofern eine Klausel dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine wirksame Klausel ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten ist. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.